

Neue Leistungen für junge Familien

Mit dem neuen Jahr treten die neuen Familienleistungen in Kraft: Was für den Bezug von Eltern- und Vaterschaftszeit zu beachten ist.

Daniela Fritz

Viele mögen Sie selbst darüber nach oder kennen bereits den einen oder anderen Vater im Umfeld, der eine Elternzeit in Anspruch nehmen will? Die neuen Regelungen, die auf einer EU-Richtlinie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf basieren, ermöglichen es Eltern, ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst zu betreuen: Neben den fünf Monaten Mutterschaftszeit gibt es neu eine zweiwöchige Vaterschaftszeit sowie pro Elternteil vier Monate Elternzeit – wobei jeweils zwei Monate vergütet werden. Das wäre bisher zwar auch möglich gewesen, den komplett unbezahlten Elternurlaub konnten oder wollten sich viele junge Familien aber schlachtweg nicht leisten. Das «Vaterland» hat zusammengefasst, was neu gilt:

Wer hat Anspruch auf die Elternzeit?

Erwerbstätige Eltern können die Elternzeit ab 1. Januar 2026 beziehen. Anspruch haben Arbeitnehmer nur, wenn sie seit mindestens sechs Monaten bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt sind. Befristete Verträge werden dabei zusammengezählt. Leibliche Eltern können die Elternzeit von der Geburt bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes nehmen, Wahl- oder Pflegeeltern bis zum fünften Geburtstag. Übrigens besteht bei Mehrlingen nur ein einmaliger Anspruch.

Jedem Elternteil stehen vier Monate zur Verfügung, die Zeit ist nicht auf den anderen übertragbar. Die Elternzeit kann am Stück, aber auch flexibel in Teilzeit, also tage- oder stundenweise, bezogen werden. Wichtig



Väter haben neu Anspruch auf eine zweiwöchige bezahlte Vaterschaftszeit.

Bild: Keystone

tig ist dabei, auf die Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen.

Mit wie viel Elterngeld kann ich rechnen?

Vergütet werden zwei Monate mit 100 Prozent Lohnersatz, der Rest ist unbezahlbar. Massgeblich ist der durchschnittliche AHV-pflichtige Lohn der letzten 12 Monate vor der Geburt. Das maximal auszahlte Monatsgeld ist jedoch auf 4900 Franken gedeckelt, das entspricht der doppelten monatlichen Maximalrente. Der Leistungsanspruch pro Tag und Stunde errechnet sich anhand einer bestimmten Formel (siehe www.ahv.li).

Das Elterngeld wird nicht laufend, sondern im Nachhinein ausbezahlt. Eine erste Zuschenzahlung erfolgt nach einem halben Jahr. Es werden keine AHV-IV-FAK- und ALV-

Beiträge auf das Elterngeld erhoben, die Versicherung wird nicht unterbrochen.

Rückwirkender Bezug bis Ende 2026 möglich

Auch Eltern, deren Kinder schon auf der Welt sind, können möglicherweise profitieren. Die neuen Regelungen gelten rückwirkend für leibliche Eltern von Kindern mit Jahrgang 2023 sowie Eltern von Wahl- und Pflegekindern bis Jahrgang 2021. Wichtig ist dabei, dass die Elternzeit bis Ende 2026 in Anspruch genommen wird. Zur Berechnung des Elterngelds gelten gemäss AHV-IV-FAK-Anstalten die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Wurde früher bereits eine unbezahlte Elternzeit in Anspruch genommen, wird dieser Zeitraum entsprechend abgezogen – zunächst vom unbezahlten Teil, an-

schliessend vom bezahlten Anteil. Auch eine vergleichbare Elternzeit in einem anderen EWR-Staat verkürzt den Anspruch. Ein Doppelbezug ist nicht möglich.

Wie sieht es mit der Vaterschaftszeit aus?

Damit Väter auch kurz nach der Geburt eine exklusive Zeit mit ihren Kindern erleben und die Mutter im Wochenbett unterstützen können, gibt es neu eine bezahlte Vaterschaftszeit. Wie bei der Elternzeit muss der Mann dazu sechs Monate bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt gewesen sein.

Die Vaterschaftszeit kann während der acht Monate nach der Geburt bezogen werden. Sie ist analog zur Mutterschaftszeit mit 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns vergütet. Die Dauer beträgt zwei aufeinanderfolgende Wochen, wo-

bei sich die Zeit bei Krankheit oder Feiertagen entsprechend verlängert (nicht jedoch die ausbezahnten 14 Taggelder). Stirbt die Mutter, verlängert sich die Ausrichtung um höchstens 140 Tage. Umgekehrt hat eine Mutter beim Tod des Vaters Anspruch auf die zweiwöchige Vaterschaftszeit.

Wie beantrage ich die Familienleistungen?

Anspruchsberechtigte Elternteile oder deren Arbeitgeber melden den Anspruch bei der Familienausgleichskasse (FAK) an. Die Formulare dazu sollten auf der Website der AHV-IV-FAK-Anstalten zu finden sein, sind derzeit aber noch nicht online. Der Arbeitgeber muss den Beginn und die Dauer der Elternzeit bestätigen.

Kann der Arbeitgeber den Bezug ablehnen?

Arbeitnehmer sollten den geplanten Bezug von Eltern-, Vater- oder Mutterschaftszeiten möglichst drei Monate vorher ankündigen. Der Arbeitgeber kann die Freistellung nicht ablehnen, aber «in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen» aufschieben, sofern die Abläufe im Betrieb ansonsten gravierend gestört wären. Dies hat er schriftlich zu begründen, er muss zudem eine flexible Form des Bezugs anbieten. Es ist aber nicht zulässig, die Freistellung so weit nach hinten zu verschieben, dass die gesetzliche Frist für den Bezug endet.

Eine Kündigung ist übrigens missbräuchlich, wenn sie wegen der Beantragung oder Inanspruchnahme einer Freistellung oder flexiblen Arbeitszeitregelung aus familiären Gründen erfolgt.

Was bringt 2026 noch für Eltern?

Die EU-Richtlinie schreibt auch eine Betreuungszeit vor. Ist also ein Kind, Elternteil, der Ehepartner oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf Betreuung angewiesen, hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine Freistellung von bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr. Diese sind nicht bezahlt. Wie bisher gibt es drei Tage Freistellung aufgrund höherer Gewalt. Dafür gelten strengere Voraussetzungen, dafür gibt es hierfür vollen Lohnersatz.

Zudem kann ein Arbeitnehmer flexible Arbeitszeiten beantragen, bis das Kind 15 Jahre alt ist. Ein Arbeitgeber kann dies allerdings mit Begründung ablehnen.

Wer bezahlt diese neuen Leistungen?

Alle Familienleistungen werden von der FAK ausbezahlt – auch das Mutterschaftsgeld, das bisher von den Krankenkassen ausbezahlt wurde. Um die Leistungen zu finanzieren, müssen neu auch Arbeitnehmer einen Beitrag an die FAK zahlen. Dieser beträgt 0,2 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. Die Arbeitgeber finanzieren mit 1,9 Prozent nach wie vor den Hauptanteil der FAK-Leistungen.

Daniela Fritz

Hinweis

Auf der Seite der AHV-IV-FAK-Anstalten unter www.ahv.li finden sich Informationen und Anmeldeformulare zu den neuen Familienleistungen.